



Statuten Verband Stadtzürcher Apotheken (VSZA)

Ingress

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Die männlichen Bezeichnungen gelten jedoch auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Der Verband verfolgt den allgemeinen Zweck, in Abstimmung mit den anderen berufsständischen Organisationen, die Berufsinteressen seiner Mitglieder und das Ansehen des Apothekerstandes zu wahren und zu fördern.

Art. 3

Aufgaben

Insbesondere stellt sich der Verband in Erfüllung dieses Zwecks folgende Aufgaben:

- a) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- b) Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- c) Die Pflege der Solidarität unter den Mitgliedern.
- d) Die Unterstützung der Apotheke in ihrer Positionierung als niederschwellige Anlaufstelle in der medizinischen und pharmazeutischen Grundversorgung.
- e) Die Förderung der Fortbildung des Apothekers und seiner Mitarbeiter, zur Vertiefung, Erweiterung und Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht.
- f) Die Unterstützung und die Koordination des kantonalen Apotheken-Notfalldienstes. Der Verband ist in Absprache mit dem Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) ständig in der Kommission mit einem Mitglied vertreten. Dieses informiert den Vorstand des VSZA.
- g) Die Förderung aller pharmazeutischen Dienstleistungen für Prävention, Diagnose und Therapie (Bsp. Impfen, Blutentnahme etc.).
- h) Der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu lokalen Organisationen des Gesundheitswesens, wie Spitex, Gesundheitsligen, Ärztesellschaften, Präventionsorganisationen und anderen Netzwerken.
- i) Die Pflege von Beziehungen und Partnerschaften zu identitätsstiftenden und imagefördernden kulturellen und sportlichen Anlässen und deren Organisatoren. Dies zur Verankerung eines positiven Images des Verbandes, bzw. seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.



III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Jede öffentliche Apotheke mit juristischem Sitz im Gebiet der Stadt Zürich kann Mitglied beim Verband Stadtzürcher Apotheken (VSZA) werden. Die Mitgliedschaft einer Apotheke wird durch eine von der Apotheke bestimmte Person ausgeübt.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind der Inhaber, die Geschäftsleitung oder ein Mitglied der Geschäftsleitung. Aktivmitglieder können sich auch durch eine in der Apotheke mitarbeitenden Person mit Apothekerdiplom vertreten lassen.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Apotheker, die über ein eidg. oder eidg. anerkanntes Diplom verfügen und zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in einer Apotheke in der Stadt Zürich tätig sind. Aktivmitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit Passivmitglied werden.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Präsidenten zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid der Generalversammlung. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

Dem Antrag als Aktiv- oder als Passivmitglied beizutreten sind ein Lebenslauf und eine Verpflichtung, die Statuten des Verbands zu respektieren, beizufügen.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Schliessung der Apotheke und deren Löschung im Handelsregister.
- b) Durch Austritt.
Ein allfälliger Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Das Austrittschreiben ist drei Monate vor Jahresende mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.
- c) Durch Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Aufgabe oder Verlust der Mitgliedschaft befreien das Mitglied nicht von den vorher entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.



Art. 9 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes sowie die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Jede Mitglied-Apotheke, die durch das Aktivmitglied oder einer durch dieses ermächtigte Person vertreten wird, verfügt über ein Stimmrecht.

Eine Mitglied-Apotheke kann sich durch ein Aktiv- oder Passivmitglied ihrer Wahl vertreten lassen.

Eine stimmberechtigte Person kann maximal 3 Stimmrechte ausüben.

Die Vollmacht für eine Vertretung ist vorgängig der Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und muss an der Versammlung vorliegen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlich bestimmten Mitgliederbeitrags und allfälliger Sonderbeiträge.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Erhöhung des Beitrags kann erst auf das Folgejahr beantragt werden.

Nichtmitglied-Apotheken der Stadt Zürich wird jährlich eine Rechnung für die Aufwände des Verbandes zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zugestellt (Art. 3c bis g)). Der jährliche Betrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

IV. Organisation des Verbandes

Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 14 Organisation

Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung (GV). Sie ist das oberste Organ des Verbandes.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Versammlung wird durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einberufen.

Weitere Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind zur Aufnahme in die Traktandenliste mind. 3 Wochen vor der GV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt, welches den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt wird.

Art. 15 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren.
- c) die Abnahme der Jahresrechnung.
- d) die Decharge Erteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- e) die Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge.
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktiv- und Passivmitglieder.
- g) der Beschluss über die Revision der Statuten.
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in einer Urabstimmung.
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern.



Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlüsse der GV werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Entschieden wird in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 5 der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

Für eine Statutenrevision, die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Über Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder auf dem Zirkularweg (Urabstimmung) Beschluss gefasst werden. Durch Urabstimmung kommt ein gültiger Beschluss nur dann zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihren Willen kundtun und das Einfache Mehr der Teilnehmer erreicht wird.

B. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Verbandmitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Präsident
 2. Quästor
 3. Aktuar
- und weitere Ressortverantwortliche

Der Vorstand bezeichnet eines oder zwei seiner Mitglieder als Vizepräsidenten. Die Ressortverantwortlichen zeichnen für den Ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich (vgl. Art. 3).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand bezeichnet ein Aktiv- oder Passivmitglied als sein Vertreter in der kantonalen Notfalldienstkommission (Art. 1 f). Dieses hat den Vorstand regelmässig zu informieren.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.



Art. 19 Aufgaben im Allgemeinen und Unterschriftenregelung

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder die Vereinsstatuten nicht einem anderen Vereinsorgan zuweisen.

Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Ausführung der Beschlüsse der GV;
- Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Verwarnung von Mitgliedern, die gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins verstossen.
- Wahl eines Kommissionsmitgliedes für die kantonale Notfalldienst-Kommission.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder je zu Zweien kollektiv.

Art. 20 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen.

Er wacht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse und über die Einhaltung der Statuten.

Art. 21 Aufgaben des Quästors

Dem Quästor obliegt die Rechnungsführung.

Art. 22 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar besorgt die Führung der Protokolle und die Korrespondenz.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation

Als Rechnungsrevisoren werden ein erster und ein zweiter Revisor gewählt, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die beiden Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung den Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

V. Rechnungswesen

Art. 24 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der betreffenden Sitzung anwesender Mitglieder.

Art. 26 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur stattfinden, nachdem sie in einer Urabstimmung durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen worden ist.

Art. 27 Vermögen des Verbandes

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Apothekerverband des Kantons Zürich zur Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieses einem später zu gründenden, gleichen Interessen dienenden Vereine zur Verfügung gestellt werde. In keinem Falle darf dasselbe unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 06. November 2000 und treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2015 sofort in Kraft.

Zürich, 28. Oktober 2015

Dr. Valeria Dora, Präsidentin
Ilka Wilharm, Vizepräsidentin